



SATZUNG

Industry Business Network 4.0 e.V.

§ 1 - Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „Industry Business Network 4.0“.
2. Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach seiner Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.
3. Sitz des Verbandes ist Bad Wörishofen.
4. Der Verband darf Mitglied in anderen Vereinen und sonstigen Vereinigungen und juristischen Personen werden.

§ 2 - Zweck des Verbandes

1. Der Verband hat das Ziel eine Implementierungsguideline für die industrielle Vernetzung von Anlagen und Komponenten auf Grundlage bestehender Standards im Zusammenhang mit Industrie 4.0 zu entwickeln.
2. Aktivitäten um die Nutzung einheitlicher Vernetzungsstandards öffentlich bekannt zu machen.
3. Vernetzung durch Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Internetpräsenz des Verbandes.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche (aktive) und fördernde (passive) Mitglieder. Sie können natürliche und juristische Personen sein.
2. Unternehmen, Institutionen und Personen, die ihren Sitz in der Europäischen Union oder in der Schweiz haben und rechtlich eigenständig sind, können ordentliche Mitglieder werden.
3. Unternehmen, Institutionen und Personen, die die Ziele des Verbandes unterstützen, können fördernde Mitglieder werden.
4. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft endgültig. Die Aufnahme soll erfolgen, wenn der Bewerber sich zur aktiven Mitarbeit im Verband bereit erklärt. Fördernde Mitglieder

sind aufgenommen, wenn die Vorstandschaft einem Aufnahmeantrag nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen widerspricht.

5. Eine Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod;
 - b) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Austritt;
 - d) durch Streichung oder Ausschluss.
6. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens zwei Monate vorher schriftlich abgegeben sein. Der auf wichtige Gründe gestützte Austritt ist sofort wirksam.
7. Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung seine Schuld nicht getilgt hat. Über die Streichung entscheidet der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.
8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Verbandes nachhaltig oder schwer verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft nach Anhörung des Betroffenen; ein verbandsinternes Rechtsmittel findet nicht statt. Es genügt die einfache Mehrheit der Vorstandschaft. Der Antrag ist durch den Antragsteller zu begründen. Das betroffene Mitglied muss die Möglichkeit haben, sich dazu auf der Mitgliederversammlung zu äußern.
9. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Ihnen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein geringerer Jahresbeitrag auferlegt werden als ordentlichen (aktiven) Mitgliedern.

§ 4 - Ehrenmitglieder

1. Die Vorstandschaft kann Ehrenmitglieder ernennen. Sie haben die Rechte der aktiven (ordentlichen) Mitglieder. Die Möglichkeit eines Ausschlusses gemäß vorstehend §4 findet entsprechend Anwendung.
2. Die Mitgliederversammlung kann Ehreuvorsitzende ernennen. Sie haben die Rechte der ordentlichen (aktiven) Mitglieder und sind berechtigt, an den Sitzungen der Vorstandschaft teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen im Vorstand nicht zu. Die Regelung zum Ausschluss gemäß vorstehend §4 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Entscheidung von der Mitgliederversammlung zu treffen ist.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied soll den Verbandszweck fördern und alles unterlassen, was dem Ansehen des Verbandes schaden könnte. Jedes ordentliche Mitglied soll sich an der Arbeit des Verbandes beteiligen.

2. Die ordentlichen Mitglieder sind an die Satzung, die Grundsätze, Richtlinien sowie Entschließungen des Verbandes gebunden.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung und Beratung von Seiten des Verbandes im Rahmen der allgemeinen Interessenwahrnehmung und im Rahmen der Möglichkeiten des Verbandes.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle vertraulich gekennzeichneten Unterlagen und Informationen des Verbandes vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 6 - Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Juristische Personen werden durch jeweils einen Inhaber bzw. geschäftsführenden Gesellschafter oder ein Mitglied der Geschäftsführung bzw. des Vorstands vertreten. Ist eine der vorgenannten Personen verhindert, kann ein Stellvertreter benannt werden. Stellvertreter müssen mit einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht ausgestattet und im Hinblick auf die Tagesordnung abstimmungsberechtigt sein.
2. Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder können als Gäste in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Fördermitglieder haben in Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Festsetzung der Jahresbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder;
 - b) die Entlastung des Vorstands;
 - c) die Wahl des Vorstands;
 - d) den Ausschluss eines Mitglieds;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - g) die anderen ihr in dieser Satzung oder zwingend vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben;
 - h) Mitgliedschaft in anderen Vereinen und sonstigen Vereinigungen;

i) Richtlinien.

5. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres stattfinden.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
8. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung mitgeteilt sind, und über Anträge, die nicht mindestens zehn Tage vor dem Tag der Versammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn sich die Versammlung einstimmig damit einverstanden erklärt.
9. Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen zusammen mit der Tagesordnung spätestens dreißig Tage zuvor in Textform übermittelt werden. In besonderen, vom Vorstand für dringend erachteten Fällen, kann diese Frist bis auf zehn Tage verkürzt werden. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannte gegebene Adresse (Postanschrift, Telefaxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
10. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragungen an andere Mitglieder sind ausgeschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegebene Stimmen.
11. Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen.
12. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
13. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
14. Der Vorstand kann darüber entscheiden, dass die Mitgliederversammlung über das Internet als Online-Versammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten mit einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chatroom abgehalten wird.

Die Versammlung findet dann nach den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe statt. Die Einladung zu der Online-Versammlung erfolgt per E-Mail. Sie enthält neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte, die nicht Vereinsmitglied sind, weiterzugeben.

Das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort wird mit einer gesonderten Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekanntgegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes 2 Tage vor der Mitgliederversammlung.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Die Stimmabgabe erfolgt über E-Mail-Formulare im Bereich der geschlossenen Benutzergruppe. Die Versammlung wird in Form eines Computer-Log-Files protokolliert. Dieses ist in Papierform zu unterzeichnen und wird dem Protokoll der Versammlung beigelegt.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu sechs Vertretern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Vertreter der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Amtszeit im Vorstand endet vorzeitig mit dem Ausscheiden als Mitarbeiter bzw. Angehöriger eines Mitgliedsinstituts.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheiden Vorstandsmitglieder im Laufe der dreijährigen Amtszeit aus dem Vorstand aus, muss eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit erst in der ordentlichen darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Mitgliederversammlung stattfinden. Scheiden gleichzeitig alle Vorstandsmitglieder aus, erfolgt eine Neuwahl.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Arbeitskreises im Sinne der in § 2 aufgezählten Ziele und Aufgaben.
6. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
7. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und andere Mitarbeiter hauptamtlich oder nebenamtlich anstellen. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden im Einzelnen durch einen Arbeitsvertrag geregelt.
8. Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse berufen. Die Berufung von Ausschüssen erfolgt für bestimmte Aufgabenbereiche. Die Arbeit der Ausschüsse kann zeitlich begrenzt werden. Die Ausschüsse berichten gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Über die Auflösung von Ausschüssen entscheidet der Vorstand.
9. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, via E-Mail oder Skype fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 9 - Beirat

Die Vorstandschaft kann zu ihrer Unterstützung einen Beirat bilden und dessen Mitglieder berufen und abberufen. Über die Einberufung des Beirats entscheidet die Vorstandschaft. Sitzungen des Beirats leitet der 1. Vorsitzende; die Mitglieder der Vorstandschaft sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. In den Beirat sollen nicht mehr als 10 natürliche oder juristische Personen berufen werden.

§ 10 - Beiträge und Geschäftsjahr

1. Die Kosten des Verbandes werden grundsätzlich durch Aufnahmegebühren und Beiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder sowie durch Kostenerstattungen gedeckt.
2. Die Grundlage für die Beitragsbemessung sowie die Art und Weise der Berechnung der Beitragshöhe für ordentliche und fördernde Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge spätestens dreißig Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen.
3. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
4. Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder wird jeweils im Einzelfall und in Abstimmung mit dem fördernden Mitglied vom Vorstand festgesetzt.
5. Die Ehrenmitgliedschaft im Verband ist beitragsfrei.

§ 11 - Benutzung der Marken des Verbandes

1. Der Verband gestattet seinen ordentlichen Mitgliedern Marken, Logos und andere Kennzeichen welche dem Verband zur Verfügung stehen insbesondere auf ihren Geschäftspapieren, Briefbogen, Rechnungen, Berichtsbänden und sonstigen Drucksachen sowie im Internetauftritt bis auf Widerruf zu benutzen und sie auch sonst in ihren Geschäftsräumen auszuhängen.
2. Jeder Nutzungsberechtigte hat die Pflicht, die ihm zur Kenntnis kommenden Verstöße gegen den Schutz und das Benutzungsrecht der Marken, Logos und andere Kennzeichen des Verbandes dem Vorstand mitzuteilen.
3. Die den ordentlichen Mitgliedern gewährte Befugnis zur Benutzung der Marken, Logos und andere Kennzeichen des Verbandes gilt nur für die Zeit der Mitgliedschaft im Verband. Mit dem Ende der Mitgliedschaft ist jede weitere Benutzung unzulässig. Ein Anspruch auf Rückvergütung von Kosten, die durch die Verwendung der Marken, Logos und andere Kennzeichen des Verbandes entstanden sind, besteht nicht.
4. Die gewährte Befugnis zur Benutzung der Marken, Logos und andere Kennzeichen des Verbandes darf nicht auf Dritte übertragen werden.
5. Die Nutzungsberechtigten haften dem Verband gegenüber für die Einhaltung ihrer sich aus dieser Regelung über die Benutzung der Marken, Logos und andere Kennzeichen des Verbandes ergebenden Pflichten.

§ 12 - Vertretung und Gerichtsstand

Der Vorstandsvorsitzende bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden vertreten. Er ist einzelvertretungsberechtigt. Gerichtsstand ist Memmingen.

§ 13 - Ausschüsse

1. Aus dem Kreis der Mitglieder kann die Vorstandschaft bei Bedarf Ausschüsse bilden und deren Mitglieder berufen und abberufen.
2. Ausschüsse sind keine Verbandsorgane; sie haben beratende Funktionen und legen ihre Arbeitsergebnisse der Vorstandschaft vor.
3. Den Vorsitz im Ausschuss führt ein, von der Vorstandschaft hierfür bestelltes Mitglied.

§ 14 - Ehrenamt und Aufwendungsersatz

Verbandsämter, Aufgaben im Beirat und in den Ausschüssen werden ehrenamtlich wahrgenommen. Die aus der Wahrnehmung von Verbandsaufgaben erwachsenden Auslagen und angemessene Aufwendungen sind im Rahmen der hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel zu erstatten.

§ 15 - Protokolle

Für alle Versammlungen (Sitzungen) der Verbandsorgane sind Anwesenheitslisten zu führen und Protokolle zu fertigen, die zumindest den förmlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlungen wiedergeben sowie vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 16 - Satzungsänderung

Über eine Satzungsänderung kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn der Antrag auf Änderung in seinem wesentlichen Inhalt mit der fristgemäßen Einladung bekanntgemacht worden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17 - Auflösung

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen, die zu diesem Zweck einberufen worden ist; der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der satzungsgemäßen Mitglieder der Versammlung. Nehmen an der Versammlung weniger als 3/4 ihrer satzungsgemäßen Mitglieder teil und wird die erforderliche Mehrheit für den Auflösungsbeschluss nicht erreicht, so kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, die schriftliche Entscheidung der Mitglieder einzuholen, die an der Versammlung nicht teilgenommen haben. In dem Beschluss ist das dabei zu wählende Verfahren zu regeln, insbesondere ist eine angemessene Frist zu bestimmen, bis zu deren Ablauf eine Stimmabgabe möglich ist.
2. Wird der Verband aufgelöst oder ist das Verbandsvermögen aus anderen Gründen zu liquidieren, so sind die Vorsitzenden Liquidatoren im Sinne des § 48 BGB, es sei denn, im Auflösungsbeschluss werden andere Liquidatoren bestellt.
3. Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes an die Stadt Bad Wörishofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 - Inkrafttreten der Satzung und von Satzungsänderungen

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft. Bis zu einer Eintragung in das Vereinsregister besteht der Verband als nicht rechtsfähiger Verband mit der Maßgabe, dass zu seiner Vertretung gegenüber Dritten jeder der Vorsitzenden nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt ist.